

RS Vwgh 2002/10/3 97/08/0654

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.2002

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AVG 1977 §25 Abs1;
AVG 1977 §38;
AVG 1977 §50 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/08/0178 E 29. September 1992 RS 1

Stammrechtssatz

Voraussetzung für die Rückforderung eines Überbezugs ist lediglich der Umstand der Verschweigung einer maßgebenden Tatsache. Auf die in der Sphäre des Meldepflichtigen liegenden Gründe, aus denen die (von ihm auch als notwendig erkannte) Meldung unterblieben ist, kommt es hingegen nicht an (Hinweis E 20.5.1987, 86/08/0123). Es ist daher auch ohne Bedeutung, ob eine dritte Person, deren sich der Meldepflichtige bei Erstattung der Meldung bedient, diese - unerwartet - unterläßt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1997080654.X03

Im RIS seit

20.01.2003

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>